



TEIL B - TEXT

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgelegt:

- Größe:** Das Grundstück in der Gemeinde Münchehofe, Gemarkung Münchehofe, Flur 1, Flurstück 1 und 2 hat eine Gesamtfläche von 18.912 m². Die Bebauung und Erschließung erfolgt jedoch nur straßenbegleitend an der Dorfstraße auf 10.278m². Diese Fläche wird in 12 Einzelgrundstücke mit 660 m² bis 882 m² parzelliert.
- Lage:** Das Grundstück liegt am westlichen Rand der Gemeinde Münchehofe. Es wird im Westen durch einen Feldweg, im Süden und im Osten durch die Dorfstraße und im Norden durch das Flurstück 3 begrenzt.
- Erschließung:** Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über 2 Erschließungsstraßen, die an der Süd- und Ostseite des Grundstückes parallel zur Dorfstraße angeordnet werden. Jede dieser beiden Straßen enthält eine Anbindung an die Dorfstraße. Es ist zu prüfen, ob die Überfahrten zum Schutz des Wurzelraumes als trogende Platte ausgeführt werden kann. In Abstimung mit der Naturschutzbehörde sind für die Alleenbäume zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vorzuschieben. Das Befahren des Wurzelraumes ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Die detaillierte Straßenplanung und die Anbindung an die Kreisstraße 6424 sind vor Baubeginn mit dem zuständigen Straßenverkehrsamt und der Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei der Planung der Anbindung sind die erforderlichen Sichtdreiecke einzuhaken und die Schrägen entsprechend auszubilden. Auf dem Grundstück wird gleichfalls parallel zur Dorfstraße ein Reitweg angelegt. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen werden die Erschließungsstraßen mit den Überhängen zur öffentlichen Verkehrsfläche überführt. Die medienrechtliche Erschließung erfolgt für jedes Einzelgrundstück separat. Die Erschließung des Grundstückes während der Bauphase erfolgt vor Fertigstellung der Erschließungsstraße nicht über die Kreisstraße.
- Bebauung:** Die Bebauung erfolgt straßenbegleitend entsprechend der ortsüblichen Baustruktur. Die Gebäude können traufständig wie auch giebelständig zu Straße errichtet werden. In den ausgemessenen 12 Baufeldern kann jeweils 1 Einfamilienhaus errichtet werden. Die Gebäude sind eingeschossig, mit einer Entreeerhöhung und erhalten ein Satteldach mit einer Dachneigung von 45°. Die Traufhöhe liegt zwischen 2,80m und 4,30m.
- Erscheinungsbild:** Die Gebäude erhalten eine helle Putzfassade oder Klinkerfassade. Die Dächer werden mit Dachziegel eingedeckelt. Dachgäuben und Dachfenster sind zulässig.
- Stellplätze:** Je Wohninheit WE bis 100m² Nutzfläche nach DIN 277 ist ein PKW-Stellplatz auf dem Grundstück zu errichten (Bsp. 90 B52, VbBsp. 052 Tab.). Es können 2 Stellplätze angeordnet werden. Die Stellplätze können als Carport oder Garage ausgeführt werden.
- Wärmeversorgung:** Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Verwendung von Erdgas und Heizöl als Brennstoff zugelassen.
- Abfallentsorgung:** Entsprechend Abfallentsorgung besteht für das Planungsgebiet Anschluß- und Benutzerzwang. Der Abfall wird gemäß KW-AbfG vom 27.09.94 erfaßt und entsorgt.
- Wasser/Abwasser:** Der Schutz der Grundwasserressourcen ist zu gewährleisten. Eine dauergesicherte Abwasserentsorgung und -ableitung ist durch den Anschluß an das vorhandene Kanalsystem zu sichern. Im Bereich der Alleenbäume sind die Rohrgräben in Handschachtung auszuführen. Das anfallende Regenwasser wird auf dem Grundstück versickert.
- Bodendenkmal:** Im Plangebiet ist mit einer Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit Bodendenkmälern zu rechnen. Eine vorläufige Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde wurde eingeholt. Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis ist bei der Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Der Termin zu Beginn der Erdarbeiten ist 2 Wochen vorher dem Brandenburgischen Landesdenkmalamt, Abt. Bodendenkmalpflege zu melden. Sollen archäologische Dokumentationen erforderlich werden so ist gemäß BbgSchG, §12, §15, §19 und §20 zu verfahren.
- Alliots:** Es besteht kein Allotmentverdacht. Ergaben sich im Verlauf der Realisierung neue Erkenntnisse, ist das Umweltamt zu informieren. Für das Planungsgebiet ist eine Freigabe durch den Munitionsbergungsdienst erforderlich.
- Grünordnungsplan:** Durch den Antragsteller wird ein Grünordnungsplan erstellt. Dieser ist Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplanes.

Teil B II - Text

1.1. Grünordnerische Festsetzungen

Die Festsetzungen des Grünordnungsplanes sind entsprechend den Maßgaben des BauGB in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser nach BauGB § 9 (1) 14

Im Plangebiet ist das Regenwasser gemäß 39 Abs. 1 Nr. 16 BauGB und § 7 Abs. 3, Nr. 4 BbgSchG auf den Grundstücken zu versickern. Überschüssige Regenwasseremengen werden auf den Grundstücken innerhalb von Sicherungsschichten oder Röhren versickert oder in Sammelgräben aufgefangen und die Brauchwasser verwendet.

Private Grünflächen nach BauGB § 9 (1) 15

Alle nicht bebauten, durch die notwendigen Erschließungswege versiegelten oder befestigten Flächen werden als Freiflächen festgesetzt. Diese sind von Versiegelung freizuhalten.

Für die Baum- und Strauchpflanzungen werden ausschließlich einheimische orts- und standortgerechte Gehölze verwendet.

Die Grünflächen werden spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Baumaßnahmen fertiggestellt. Die Pflege der Grünflächen erfolgt durch den/die Flächeneigentümer.

Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses nach BauGB § 9 (1) 16

Versiegelungen sind weitgehend zu vermeiden. Der Anteil vollversiegelter Flächen wird durch die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge auf den Erschließungsstraßen und dem Reitweg, wie breittufig verlegte Rasenfugenpflaster und wassergebundene Wegedecke reduziert. Bei unvermeidlicher Versiegelung ist das abzubehalten Oberflächenwasser dem Grundwasserkörper durch Versickerung direkt auf dem Grundstück zuzuführen bzw. aufzufangen und als Gießwasser zu nutzen. Eine schnelle Versickerung von Niederschlagswasser in den Bodenkörper ist durch eine hohe Durchdringung vor Ort zu ermöglichen. Aus Gründen des Grundwasserschutzes ist nur die Verwendung organischer Düngemittel im Plangebiet zulässig.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach BauGB § 9 (1) 20

Mit Grund und Boden ist ein sparsamer Umgang anzustreben. Versiegelungen sind nur im unbedingt notwendigen Maß vorzunehmen. Bodenmassen sind in einzelnen Schichten abzutragen und nach Möglichkeit im Plangebiet wiederzuverwenden.

Als Abgrenzung des Wohngebietes gegenüber der Umgebung wird ein zweireihiger Grünstreifen entlang des Feldweges angelegt. Dieser wird mit einheimischen orts- und standortgerechten Sträuchern bepflanzt.

Zur Abgrenzung der geplanten Grundstücke untereinander werden ein- und zweireihige Hecken- und Strauchpflanzungen angelegt und mit einheimischen orts- und standortgerechten Gehölzen bepflanzt. Einfriedigungen in Form von Zäunen sind mit Hecken zu bepflanzen. Sockelbauwerke sind unzulässig.

Die an das Bebauungsplangebiet angrenzende, nach § 31 BbgNatSchG geschützte Eichenallee ist vor Beeinträchtigungen durch die Bau- und Erschließungsmaßnahmen unbedingt zu bewahren. Dementsprechend werden die notwendigen Wurzelschutzmaßnahmen nach DIN 18920 vorgenommen, desweiteren die Detalplanung der Zufahrten und Leitungsstrassen im Zuge der Ausführungsplanung mit Fachleuten abgestimmt um weitergehende Schutzmaßnahmen festzulegen.

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen nach BauGB § 9 (1) 25a

Strauchpflanzungen

Das Wohngebiet wird durch einen zweireihigen Grünstreifen von der Umgebung abgegrenzt. Zur Abgrenzung der geplanten Grundstücke untereinander werden ein- und zweireihige Hecken- und Strauchpflanzungen angelegt. Für Pflanzgebiete im Grünstreifen werden nur einheimische orts- und standortgerechte Sträucher gemäß nachstehenden Pflanzenlisten verwendet. Es werden insgesamt 1200 Sträucher geplant.

Pflanzenliste für Strauchbäume	Botanischer Name	Deutscher Name
	<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hortiege
	<i>Cornus avellana</i>	Hagebutte
	<i>Crataegus monogyna</i>	Waldrose
	<i>Euonymus europaeus</i>	Pfeifenhütchen
	<i>Fragaria elatior</i>	Fauleibwe
	<i>Lonicera periclymenum</i>	Wald-Heckenkirsche
	<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
	<i>Prunus spinosa</i>	Traubenkirsche
	<i>Rosa canina</i>	Schäule
	<i>Rosa carolina</i>	Purpur-Kreuzdorn
	<i>Rhynchospora alba</i>	Nacht-Johannisbeere
	<i>Rosa rugosa</i>	Hundrose
	<i>Rosa rugosa</i>	Buschrose
	<i>Rubus idaeus</i>	Wein-Rose
	<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere
	<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere
	<i>Salix caprea</i>	Schweide
	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
	<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Pflanzquerschnitt: Strauch, jeweils 3x, mit Drahtballen, Stammumfang 18-20 cm

Pflanzenliste für Laubbäume	Botanischer Name	Deutscher Name
	<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hortiege
	<i>Cornus avellana</i>	Hagebutte
	<i>Crataegus monogyna</i>	Waldrose
	<i>Euonymus europaeus</i>	Pfeifenhütchen
	<i>Fragaria elatior</i>	Fauleibwe
	<i>Lonicera periclymenum</i>	Wald-Heckenkirsche
	<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
	<i>Prunus spinosa</i>	Traubenkirsche
	<i>Rosa canina</i>	Schäule
	<i>Rosa carolina</i>	Purpur-Kreuzdorn
	<i>Rhynchospora alba</i>	Nacht-Johannisbeere
	<i>Rosa rugosa</i>	Hundrose
	<i>Rosa rugosa</i>	Buschrose
	<i>Rubus idaeus</i>	Wein-Rose
	<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere
	<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere
	<i>Salix caprea</i>	Schweide
	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
	<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Pflanzquerschnitt: Strauch, jeweils 3x, mit Drahtballen, Stammumfang 18-20 cm

Sollten aus gestalterischen Gründen zusätzlich weitere Arten, als in den Pflanzenlisten vorhanden, einschließlich Koniferen, gepflanzt werden, dann ist ihr Anteil auf 10% der Gesamtmenge der Pflanzen zu begrenzen. Die Pflanzen sind nicht als Kompensationsmaßnahme anzusehen. Durch diese Festsetzung wird gewährleistet, daß sich ein Mindestmaß an naturnahen einheimischen Vegetationsstrukturen entwickeln kann. Sollen Ziersträucher verwendet werden, werden insbesondere folgende Arten empfohlen:

Pflanzenliste für Ziersträucher	Botanischer Name	Deutscher Name
	<i>Buddleia davidii</i>	Sommerflieder
	<i>Chaenactis japonica</i>	Japanische Zierquinte
	<i>Deutzia gracilis</i>	Zierliche Deutzia
	<i>Hypericum calycinatum</i>	Johanniskraut
	<i>Jasminum nudiflorum</i>	Winter-Jasmin
	<i>Kolkwitzia amabilis</i>	Kolkwitzie
	<i>Magnolia stellata</i>	Stern-Magnolie
	<i>Philadelphus coronarius</i>	Gemeiner Pflehenstrauch
	<i>Potentilla fruticosa</i>	Strauch-Fingerkraut
	<i>Pyracantha coccinea</i>	Europäischer Feuerdorn
	<i>Syringa vulgaris</i>	Gewöhnlicher Flieder

Pflanzquerschnitt: Strauch, jeweils mit Boden, EG-100, 60

Obstbäume

Für Pflanzungen im Plangebiet werden nur einheimische orts- und standortgerechte Obstbäume gemäß der nachstehenden Pflanzenlisten verwendet.

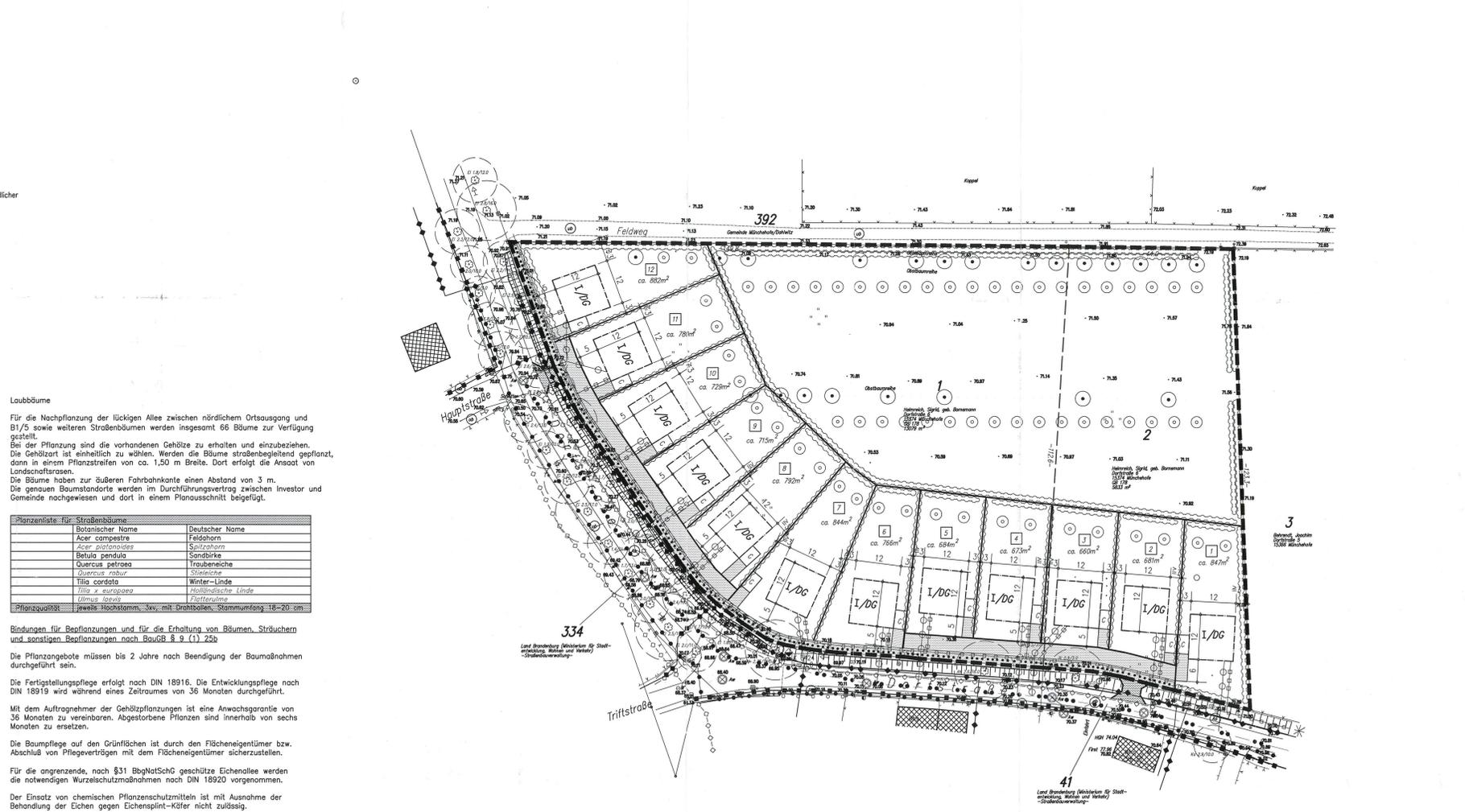
Auf den geplanten Grundstücken werden 24 (je zwei pro Grundstück) Obstbäume gepflanzt. Im freilebenden Bereich werden zwei Obstbaumreihen mit insgesamt 38 Bäume angelegt.

Pflanzenliste Obstbäume	Botanischer Name	Sorte
Apfel	<i>Malus domestica</i>	Älmerne
		Boskop
		Elstar
		Jonathan
Birne	<i>Malus sylvestris</i>	Clapps Liebling
	<i>Pyrus communis</i>	Quelle Lise
		Williams Christ
Pflaume	<i>Prunus domestica</i>	Hauswetsche
		'Ontario'pflaume
		'Stoney'
Sauerkirsche	<i>Prunus cerasus</i>	Kassins Frühe
		'Schattenmorelle'
		'Werdersche Glaskirsche'
Süßkirsche	<i>Prunus avium</i>	Große schwarze Kirsche
		Ludwigs Frühe
		Morellenfeuer

Pflanzquerschnitt: jeweils Hochstamm, 3x, mit Drahtballen, Stammumfang 12-14 cm

SATZUNG DER GEMEINDE MÜNCHEHOFE ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN

"MÜNCHEHOFE - DORFSTRASSE, FLUR 1, FLURSTÜCK 1 UND 2"



2.2. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung

Im Plangebiet ist die Errichtung von Einfamilienhäusern mit Entliegerwohnung und 2 PKW Stellplätze als Carport oder Garage zulässig. Ein Carport bzw. ein Stellplatz ist dem Baufeld zugeordnet. Die vorgesehene Grundflächenzahl (GFZ) von 0,16 sowie die Geschößflächenzahl (GFZ) von 0,17 dürfen nicht überschritten werden.

Befestigung von Stellflächen

2 PKW-Stellplätze pro Grundstück sind als Carport oder Garage zulässig.

Befestigung von Mischverkehrsflächen

Die Erschließungsstraßen sind mit Rasenfugenpflaster mit breiter Fuge zu befestigen. Die Pflanzung wird im Kiebsbett verlegt. Die Verwendung von Hochborden ist nicht zulässig.

Befestigung des Reitweges

Die im Plangebiet befindlichen Reitwege werden als wassergebundene Wegedecke befestigt.

TEIL A - PLANZEICHNUNG

- Übernahme aus dem GMP:
- Flächen für Verkehr und Maßnahmen zur Befestigung von Verkehrsflächen
 - Zufahrten, (Rasenfugenpflaster)
 - Erschließungsstraßen (Rasenfugenpflaster-Belastungsklasse 5) Zufahrt Carport (Rasenfugenpflaster)
 - Reitweg (wassergebundene Wegedecke)
 - bestehende Erdgasleitung Stand: 29.06.2000 (160 PE 93)
 - bestehende Ektroleitung Stand: 03.07.2000 Mittelspannung (10 KV)
 - bestehende Telekommunikationsanlage Stand: 05.07.2000
 - bestehende Frischwasserleitung Stand: 08.08.2000
 - bestehende Abwasserleitung Stand: 08.08.2000
 - geplante Versorgungsleitung Elektro Der Anschluß erfolgt an die bestehende Trafostation Gieblstr. 3.
 - Hausanschluß Erdgas Frischwasser Abwasser Telekommunikation
 - Elektro
- Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches/ Bearbeitungszone
 - Grundstücksgrenze
 - Pazellierung
 - Flurgrenze
 - 18.912m² Grundstücksgröße
 - GFZ Geschößflächenzahl geplant 0,17 zulässig 0,17
 - GRZ Grundflächenzahl geplant 0,16 zulässig 0,16
 - I Zahl der Vollgeschosse gem. röm. Zahl
 - DG ausgebautes Dachgeschoss
 - Grundstücksnummer
 - Baufeld
 - Carport
 - Bestand
 - Wohnhäuser
- Benutztes Kartenmaterial
1. Der große Baustab, Berlin und Brandenburg
14. Auflage 94/95, RV Reise- und Verkehrsverlag GmbH Seite 229, Maßstab 1 : 20.000
2. Amtlicher Logopon, M 1 : 500, (Gesch.B.-Nr. 99099), vom 02.12.1999,
- erstellt durch:
Vermessungsbüro Werner Köhne
Friedrichshagen Straße 1-4
15566 Schöneiche

TEIL C - VERMÖGENSRECHTLICHE ASPEKTE

Das Eigentum des Grundstückes Gemarkung Münchehofe, Flur 1, Flurstück 1 und 2 ist laut Grundbuch von Münchehofe Blatt 178, Frau Sigrid Heinrich

Benutztes Kartenmaterial

1. Der große Baustab, Berlin und Brandenburg
14. Auflage 94/95, RV Reise- und Verkehrsverlag GmbH Seite 229, Maßstab 1 : 20.000

2. Amtlicher Logopon, M 1 : 500, (Gesch.B.-Nr. 99099), vom 02.12.1999,

erstellt durch:
Vermessungsbüro Werner Köhne
Friedrichshagen Straße 1-4
15566 Schöneiche

NAME/DATUM	ÄNDERUNGEN/NAME/DATUM	STAND VOM:	Maß:
PILZ		01	01
		1:20.000, 1:500	
		1:37 x 84	

Satzung der Gemeinde Münchehofe über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Grundstück Dorfstraße (Gemarkung Münchehofe, Flur 1, Flurstück 1 und 2)

Auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), sowie der Baugesetzbücher (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), sowie der Baugesetzbücher (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1999 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), sowie der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 01.06.1994 (GVBl. I S. 126, ber. S. 494), zuletzt geändert am 18.12.1997 (GVBl. I S. 124) und der Planungsverordnung 1999 (PlanV) vom 18.12.1999 (BGBl. I S. 38) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, betreffend das Grundstück Dorfstraße (Flurstücke 1 und 2 aus Flur 1), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie den vermögensrechtlichen Aspekten (Teil C) erlassen:

Verfahrensvermerk:

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 10 BauGB mit Schreiben vom 31.03.2000 beteiligt worden.

- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.03.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 29.08.2000 den 1. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den vermögensrechtlichen Aspekten (Teil C) einschließlich der Begründung haben in der Zeit vom 11.09.2000 bis zum 13.10.2000 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, erfolgt.
- Die Gemeindevertretung hat am 30.01.2001 den 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.05.2001 geprüft.
- Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
- Der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur
- Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den vermögensrechtlichen Aspekten (Teil C), wurde am 03.07.2001 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 03.07.2001 gebilligt.
- Die Genehmigung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den vermögensrechtlichen Aspekten (Teil C), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Aktzeichen: bestätigt.
- Hoppegarten, Siegel Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Aktzeichen: bestätigt.
- Hoppegarten, Siegel Bürgermeister
- Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den vermögensrechtlichen Aspekten (Teil C), wird hiermit ausgesetzt.
- Hoppegarten, Siegel Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, die der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am in (Amtsblatt) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§44, BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.
- Hoppegarten, Siegel Bürgermeister

AUFTRAGGEBER:

FRAU HELMREICH
Dorfstraße 6
15366 Münchehofe

ARCHITEKTURBÜRO JÜRGEN PILZ
in der ARCHITEKTEN- und INGENIEURGESELLSCHAFT mbH BERLIN
10178 Berlin, Karl-Liebknecht-Strasse 31
Telefon Sekretariat (030) 24 30 38 38 Telefax (030) 24 30 38 28 AIG

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
15366 Münchehofe - Dorfstraße, Flur 1, Fst 1 und 2

Darstellung: PLANZEICHNUNG
TEXT TEIL B I, B II, TEIL A

NAME/DATUM	ÄNDERUNGEN/NAME/DATUM	STAND VOM:	Maß:
PILZ		01	01
		1:20.000, 1:500	
		1:37 x 84	